



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mitteilungen der Deutschen Volksräte Posen und Westpreußens, Nr. 34

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

# Mitteilungen

## der Deutschen Volkstätte Posen und Westpreußens

Nr. 34

Verantwortlich: **Carl Georg Bruns**  
Schriftleitung: **Bromberg, Welzienplatz 1 III**  
Fernruf Nr. 321

19. Nov. 1919

Inhalt: Pressestimmen: Der deutsch-polnische Beamtenvertrag.

### Pressestimmen

#### Der deutsch-polnische Beamtenvertrag

Über die vorläufige Belassung deutscher Beamter in den an Polen fallenden Gebieten des Ostens ist der nachstehende Vertrag als Ergebnis der Verhandlungen in Berlin zustande gekommen. Der Vertrag muß noch ratifiziert werden:

Die deutsche Regierung und die polnische Regierung, von dem Wunsche geleitet, in den nach dem Friedensvertrag von Deutschland an Polen abzutretenden Gebieten einen schroffen Wechsel in der Verwaltung und Rechtspflege tunlichst zu vermeiden, sind übereingekommen, Vereinbarungen über die vorläufige Belassung der in den Abtretungsgebieten tätigen deutschen Beamten in ihrer bisherigen Amtstätigkeit zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die deutsche Regierung:

den Direktor im Auswärtigen Amte, Wirklichen Geheimen Legationsrat, Herrn Ernst von Simson und den Geheimen Regierungsrat im preussischen Ministerium des Innern, Herrn Dr. Edgar Loehe;

die polnische Regierung:

den Unterstaatssekretär im Ministerratspräsidium, Herrn Dr. Wladislaw von Broblowski.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

#### Artikel 1.

Deutscherseits sind außer den bereits zugelassenen Vertrauenspersonen mit den gleichen Befugnissen weitere Vertrauenspersonen bei den Leitern der folgenden Behörden zugelassen:

Oberpostdirektion in Bromberg,  
Oberpostdirektion in Danzig,  
Eisenbahndirektion in Bromberg,  
Eisenbahndirektion in Danzig,  
Wasserbauamt in Bromberg,  
Wasserbauamt in Danzig,  
Oberzolldirektion in Bromberg,  
Oberzolldirektion in Danzig,  
Hauptzollamt in Lissa,  
Geflütt in Stargard,  
Geflütt in Marienwerder,  
Schulabteilung bei der Regierung in Bromberg,  
Schulabteilung bei der Regierung in Danzig,  
Provinzialschulkollegium in Danzig,  
Schulabteilung bei der Regierung in Marienwerder,  
Landratsamt in Kempen,  
Landratsamt in Rawitsch,  
Landratsamt in Lissa,  
Landratsamt in Birnbaum,  
Landratsamt in Wirsitz,  
Landratsamt in Kolmar,  
Regierung und Landratsamt in Bromberg,  
Regierungshauptkasse in Bromberg,  
Landgericht in Bromberg,  
Oberlandesgericht in Marienwerder,  
Amtsgericht in Soldau,  
Landgericht in Lissa,

Amtsgericht in Namslau,  
 Amtsgericht in Graz-Wartenberg.

Es bleibt vorbehalten, solche Vertrauenspersonen auch noch bei den Leitern anderer Behörden innerhalb der Abtretungsgebiete zu bestellen.

Auf Wunsch der deutschen Regierung wird die polnische Regierung gegebenenfalls eine zugelassene Vertrauensperson durch eine andere geeignete Persönlichkeit ersetzen.

#### Artikel 2.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrags geht die Verwaltung der abzutretenden Gebiete entsprechend der militärischen Räumung und Besetzung auf die polnische Regierung über.

#### Artikel 3.

Die deutsche Regierung wird mit allem Nachdruck hinwirken, daß die deutschen Beamten, die am 15. Oktober 1919 in den Abtretungsgebieten tätig waren, ihre bisherige Amtstätigkeit im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung der Geschäfte während einer Frist von zwei Monaten fortsetzen. Die Frist läuft von den letzten Tage des Monats an, an dem der Friedensvertrag im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen in Kraft tritt.

Die polnische Regierung behält sich vor, auf die Tätigkeit einzelner deutscher Beamten zu verzichten.

Für die Abwicklung der Geschäfte, für Übergabe des Staatseigentums und für die Überleitung in die neuen Verhältnisse werden alle beteiligten deutschen Dienststellen in den Abtretungsgebieten Überleitungsstellen einrichten, die durch eine im Einvernehmen der deutschen Regierung und der polnischen Regierung zu treffende besondere Regelung tunlichst einheitlich organisiert und zusammengefaßt werden sollen.

#### Artikel 4.

Die Verwendung der deutschen Beamten im polnischen Dienst über den im Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt hinaus wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden. Die hierüber bereits schwebenden Verhandlungen sollen unverzüglich zum Abschluß gebracht werden.

#### Artikel 5.

Die polnische Regierung erklärt, daß sie auf die sich aus dem Artikel 92, Absatz 4, dem Artikel 297 sowie der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages ergebende Befugnis zur Zurückbehaltung und Liquidation von deutschen Gütern, Rechten und Interessen insoweit verzichtet, als solche Güter, Rechte und Interessen am 1. Oktober 1919 deutschen Beamten zustanden, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 des gegenwärtigen Vertrags in ihrem Amte in den Abtretungsgebieten verbleiben und auf deren Tätigkeit die polnische Regierung nicht unverzüglich verzichtet. Diesen Beamten werden ihre Ehefrauen sowie die am 15. Oktober 1919 zu ihrem Hausstand gehörenden Familienangehörigen und das am gleichen Tage zu ihrem Hausstand gehörende Personal gleichgestellt.

Zugunsten sämtlicher anderen Beamten sowie zugunsten der Ruhegehalt- und Wartgeldempfänger, der Witwen und minderjährigen Kinder verstorbener Beamten verzichtet die polnische Regierung auf die im Absatz 1 bezeichnete Befugnis insoweit, als es sich um das bewegliche Vermögen dieser Personen handelt.

Sofern die polnische Regierung von dem ihr nach Absatz 2 verbleibenden Recht zur Liquidation unbeweglichen Vermögens Gebrauch macht, wird sie den Eigentümer auffordern, innerhalb einer ihm mitzuteilenden Frist von mindestens einem Jahre den der Liquidation unterliegenden Gegenstand freihändig zu verkaufen, und zwar nach Maßgabe der in den Abtretungsgebieten auch für die polnischen Staatsangehörigen geltenden Gesetze.

Den aus den Abtretungsgebieten abwandernden deutschen Beamten wird, vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmungen des Friedensvertrags, eine Abzugsfrist von drei Monaten gewährt. Diese Frist läuft von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags oder, soweit es sich um die in den Dienst der polnischen Verwaltung tretenden deutschen Beamten handelt, von der Beendigung dieses Dienstverhältnisses an; sie endet spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages.

Den abwandernden Personen werden die im Artikel 91 Absatz 8 des Friedensvertrags vorgesehenen Rechte hinsichtlich der Mitnahme des beweglichen Vermögens eingeräumt. Sie dürfen in der Mitnahme dieses Vermögens durch polnische Ausfuhrverbote nur insofern beschränkt werden, als die Verbote sich auf lebendes Vieh, landwirtschaftliche Maschinen oder solche Lebensmittelvorräte erstrecken, die über den Bedarf des eigenen Haushalts für die Dauer von vier Wochen hinausgehen.

Artikel 6.

Die deutschen Beamten unterliegen während ihrer auf Grund dieses Vertrags sich ergebenden Tätigkeit ausschließlich der deutschen Besteuerung.

Artikel 7.

Die im Einverständnis mit der deutschen Regierung in Polen tätigen deutschen Beamten gelten als von ihrer vorgesetzten Behörde beurlaubt, welche die Disziplinarbefugnisse ihnen gegenüber behält. Die Beamten haben keinen polnischen Staatsdienst zu leisten, sondern lediglich eine schriftliche Erklärung abzugeben, durch die sie die gewissenhafte Erfüllung aller sich aus ihrer Tätigkeit im polnischen Dienste ergebenden Pflichten übernehmen.

Die polnischen Behörden können durch Vermittlung der im Artikel 3 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen deutschen Überleitungsstellen die Entbindung deutscher Beamter von ihren Dienstgeschäften verlangen.

Bei der Inanspruchnahme der Tätigkeit der Beamten werden die polnischen Behörden alles vermeiden, was unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse mit den nationalen Empfindungen und den Gewissenspflichten deutscher Beamten unvereinbar ist. In Streitfällen werden die deutschen Überleitungsstellen auf Anrufen der Beamten die Vermittlung zwischen diesen und den Behörden übernehmen.

Artikel 8.

Die deutschen Beamten unterliegen keinen militärischen Sondergerichten. Soweit sie von einem bürgerlichen Sondergericht abzuurteilen sind, wird auf Antrag der deutschen Überleitungsstellen die Überleitung der

Strafsache in das ordentliche Verfahren angeordnet, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als dreitausend Mark zu erwarten ist. Bevor das Sondergericht auf eine solche Strafe erkennt, wird es der Überleitungsstelle Gelegenheit zur Stellung des Antrags geben.

Artikel 9.

Die deutschen Beamten genießen den vollen Schutz der polnischen Regierung.

Artikel 10.

Die deutschen Beamten erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit im polnischen Dienste die ihnen nach den deutschen Vorschriften zustehenden Bezüge in polnischer Mark, soweit nicht die polnischen Vorschriften ziffernmäßig günstiger für die Beamten sind; der Kursunterschied bleibt außer Ansatz. Dabei werden die Beamten denjenigen Beamten gleichgestellt, die der polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Über die Einreihung der Beamten in Rang- und Gehaltsklassen werden sich die beiderseitigen Verwaltungen unter Beteiligung der Überleitungsstellen und der Beamtenausschüsse ins Benehmen setzen.

Die polnische Regierung zahlt den Beamten, deren Familienangehörige aus den Abtretungsgebieten verzogen sind und die nunmehr einen doppelten Haushalt führen, einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Dienstbezügen.

Die in den Absätzen 1, 2 vorgesehenen Zahlungen erfolgen je nach den im Einzelfall maßgebenden Vorschriften monatlich oder vierteljährlich im Voraus aus den polnischen Kassen.

Artikel 11.

Die polnische Regierung wird Sach- und Rechtsschäden sowie Schäden an Leben und Gesundheit, die den im polnischen Dienste tätigen deutschen Beamten, ihren Familienangehörigen, oder ihrem Hausstandspersonal bei Zusammenrottungen oder bei einem Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln entstehen oder mit der Befezung der Abtretungsgebiete entstanden sind, in voller Höhe des Zeitwerts ersetzen. Dabei sollen für Grund,

Höhe und Umfang des Schadenersatzes die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages geltenden preußischen Gesetze maßgebend sein.

#### Artikel 12.

Insofern nach deutschem Rechte eine Haftung des Staates für Unfälle von Beamten besteht, tritt für die Zeit der Tätigkeit der deutschen Beamten im polnischen Dienste Polen an die Stelle des Deutschen Reiches oder Preußen.

#### Artikel 13.

Deutsche Beamte, die innerhalb der im Artikel 5 Absatz 4 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Abzugsfrist infolge der Beendigung ihres Dienstverhältnisses ihren Wohnsitz verlassen, haben das Recht, die von ihnen gemietete Wohnung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

#### Artikel 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden firngemäße Anwendung auf Geistliche, Religionsdiener und Kirchenbeamte, auf Volksschullehrer sowie auf mittelbare Staatsbeamte und Angestellte bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. Über die Rechte dieser Personen aus ihrem Anstellungsverhältnisse bleiben weitere Verhandlungen vorbehalten.

#### Artikel 15.

Den deutschen Beamten dürfen aus der Nichtkenntnis oder der für ihre Amtshandlungen nicht genügenden Kenntnis der polnischen Sprache keinerlei Nachteile erwachsen.

#### Artikel 16.

Für das Gebiet der Rechtspflege und der Justizverwaltung gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die im Artikel 3 Absatz 1 für die Amtsfortdauer bestimmte Frist endet für die Justizbeamten in dem jetzt von den polnischen Behörden besetzten Gebiete jedenfalls mit dem 31. Dezember 1919. In den noch unbesetzten, nach dem Friedensvertrag an Polen fallenden Gebiete endet sie mit der militärischen Räumung und der Besetzung durch Polen, falls die Räumung und Besetzung nach dem 31. Dezember 1919 erfolgt, andernfalls endet sie mit diesem Tage.

Während der Überleitungszeit wird hinsichtlich der Organisation des Gerichtsstandes und des Rechtszuges unterstellt, daß der Friedensvertrag nicht vor dem 1. Januar 1920 in Kraft trete. Soweit das Reichsgericht in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz zuständig ist, tritt an seine Stelle das örtlich zuständige Schwurgericht, dessen Entscheidung dem Rechtsmittel der Revision unterliegt. Die Urteile der Gerichte ergehen während der Überleitungszeit auf Grund des gegenwärtigen Vertrages.

Sämtliche, das materielle Recht und das Verfahren betreffende Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch polnische Gesetze und Verordnungen abgeändert worden sind. Letztere, sowie alle anderen polnischen Gesetze und Verordnungen, die für das besetzte Gebiet erlassen sind, werden auch auf das bisher unbesetzte Gebiet erstreckt. Hinsichtlich des Rechtsmittels der Revision wird die Verletzung polnischer Gesetze der Verletzung deutscher Reichsgesetze gleichgestellt.

Die preußischen Justizbeamten, die ihre Tätigkeit in den Abtretungsgebieten fortsetzen, unterliegen der Aufsicht der preußischen Justizverwaltung, die im Einvernehmen mit der polnischen Justizverwaltung vorgehen wird.

Soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Artikels ein anderes ergibt, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, insbesondere auch diejenigen über die Befreiung von der Liquidation, auf die Justizbeamten entsprechende Anwendung.

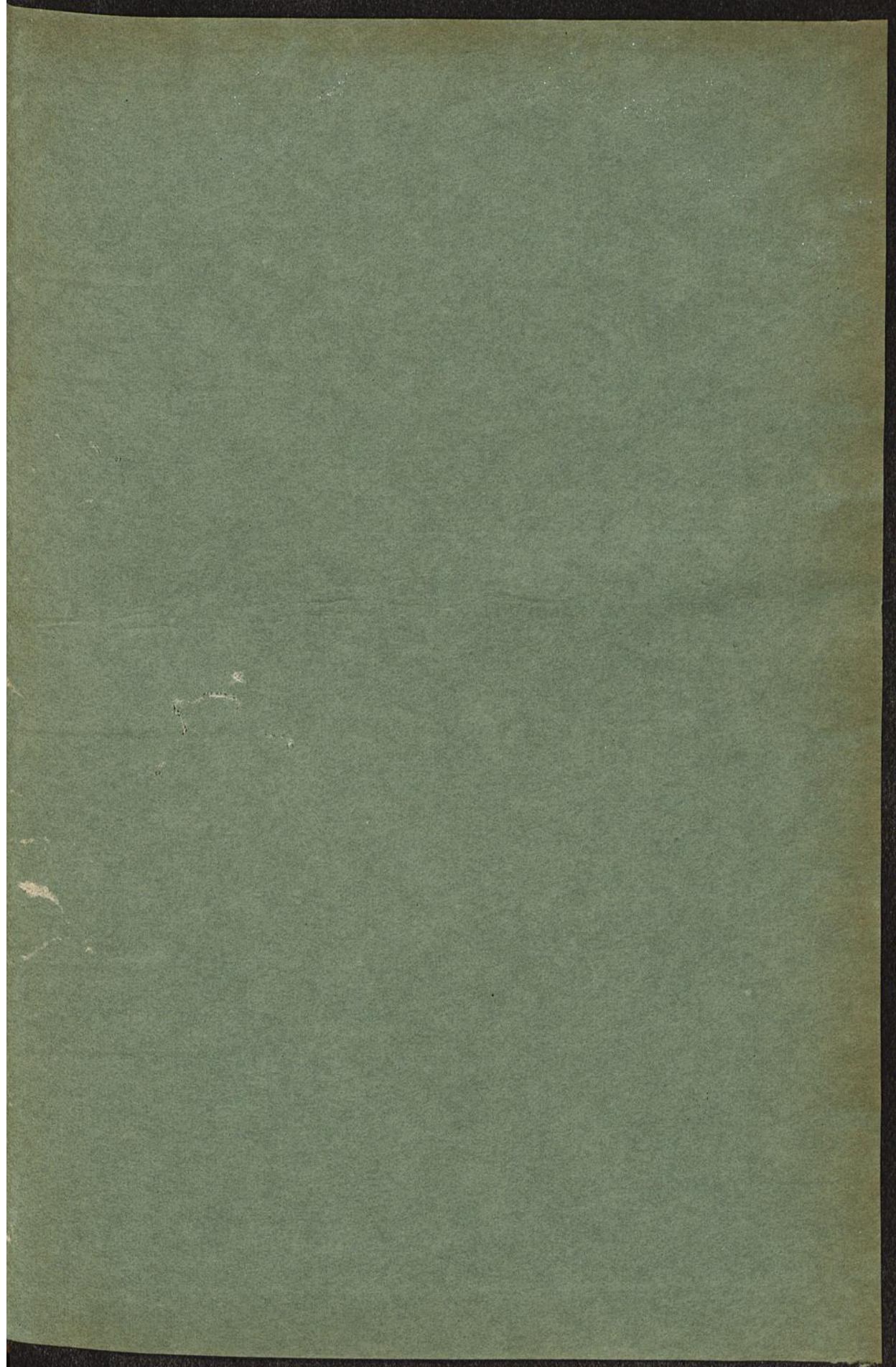
#### Artikel 17.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, am ... Oktober 1919.





G. HURELMMEYER  
BUCHBINDEREI  
PAPIERHANDLUNG  
SCHILLERSTR. 21